

2. Ergänzung der Programmvereinbarung

(öffentlich-rechtlicher Vertrag)

gemäss Artikel 20a SuG¹

zwischen der
Schweizerischen Eidgenossenschaft
vertreten durch das

Bundesamt für Umwelt (BAFU)

und dem Kanton

Appenzell Innerrhoden

betreffend die Programmziele im Bereich

Natur und Landschaft

(Art. 13, 14a, 18 ff. und 23a ff. NHG)

2016 - 2019

¹ Bundesgesetz vom 5. Oktober 1990 über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionengesetz, SuG; SR 616.1).

I. Die Programmvereinbarung, datiert vom 16. Februar 2016 und die Ergänzung, datiert vom 8. Mai 2018 werden folgendermassen ergänzt (die Ergänzungen sind nachfolgend kursiv und fett geschrieben):

5 Programmziele und Grundlagen der Finanzierung

5.1 Programmziele

Diese Vereinbarung hat folgende strategische Programmziele zum Gegenstand:

1 Landschaft (Art. 13 NHG)	01-1 Landschaftskonzeption 01-2 Aufwertungsmassnahmen in Landschaften von nationaler Bedeutung (BLN)
2 Grundlagen, Öffentlichkeitsarbeit, Bildung, Art. 14a (i.V. mit Art. 25a) NHG	02-1 Allgemeine Grundlagen 02-2 Öffentlichkeitsarbeit 02-3 Aus- und Weiterbildung
3 Arten, Biotope, Moorlandschaften, Vernetzung und ökologischer Ausgleich (Art. 18 ff. NHG und Art. 23a ff. NHG)	03-1 Schutz, Unterhalt und Aufwertung von Biotopen, Lebensräumen und Moorlandschaften von nationaler Bedeutung zur Gewährleistung der Funktionalität der ökologischen Infrastruktur 03-2 Schutz, Unterhalt und Aufwertung von Biotopen und Lebensräumen von regionaler oder lokaler Bedeutung zur Gewährleistung der Funktionalität der ökologischen Infrastruktur. 03-3 Arten 03-4 Vernetzung

5.2 Grundlagen der Finanzierung

Gemeinsame Finanzierung des Programms: Die Finanzierung des Programms wird von Bund und dem Kanton Appenzell Innerrhoden gemeinsam sichergestellt.

6 Vereinbarungsgegenstand

6.1 Leistungen des Kantons

Die detaillierten Leistungen des Kantons mit den Qualitätsindikatoren sind aus den Leistungstabellen im Anhang resp. dem Handbuch „Programmvereinbarungen im Umweltbereich 2016-2019“ zu entnehmen (Anhang 1-3).

Der Kanton verpflichtet sich, die Vereinbarungsziele kostengünstig, zeit- und zweckgerecht sowie mit einer zweckmässigen Fachorganisation zu erfüllen und die entsprechenden Leistungen nachhaltig zu sichern. Er trägt dabei dem übrigen Bundesrecht, insbesondere in den ihm zum Vollzug übertragenen Bereichen wie dem Umwelt-, Natur- und Heimatschutzrecht sowie dem Raumplanungs- und Landwirtschaftsrecht, gebührend Rechnung.

Weiter verpflichtet sich der Kanton, dass die Leistungen zwischen den landwirtschaftlichen Direktzahlungen für reguläre Pflegeleistungen gemäss Landwirtschaftsgesetz (LwG) und den finanzierten Zusatzleistungen gemäss dem Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG) aufeinander abgestimmt sind und es zu keiner Doppelfinanzierung für die gleiche Leistung kommt.

6.2 Beitrag des Bundes

Zwecks Erreichung der in Ziffer 5.1 genannten Programmziele, verpflichtet sich der Bund, für die in Ziffer 6.1 definierten Leistungen bzw. Massnahmen folgenden globalen Beitrag zu leisten: **824'593 CHF**. Es gelten die Bundesbeiträge gemäss Ziffer 6.2., die % Angaben in den Beilagen 1 - 3 können gerundet sein.

Programm	Programmziel	Ursprünglich vereinbarte Leistung des Kantons inkl. Ergänzung 2018	Bundesbeitrag nach Programmziel nach Ergänzung 2019
Landschaft (Art. 13 NHG)	01-1 Landschaftskonzeption	CHF 0	CHF 0
	01-2 Aufwertungsmassnahmen in Landschaften von nationaler Bedeutung (BLN)	CHF 0	CHF 10'000
Programm 1 Total		CHF 0	CHF 10'000
Grundlagen, Öffentlichkeitsarbeit, Bildung, Art. 14a (i.V. mit Art. 25a) NHG	02-1 Allgemeine Grundlagen	CHF 0	CHF 0
	02-2 Öffentlichkeitsarbeit	CHF 0	CHF 0
	02-3 Aus- und Weiterbildung	CHF 0	CHF 0
Programm 2 Total		CHF 0	CHF 0
Arten, Biotop, Moorlandschaften, Vernetzung und ökologischer Ausgleich (Art. 18 ff. NHG und Art. 23a ff. NHG)	03-1 Schutz, Unterhalt und Aufwertung von Biotopen, Lebensräumen und Moorlandschaften von nationaler Bedeutung zur Gewährleistung der Funktionalität der ökologischen Infrastruktur	CHF 640'643	CHF 640'643
	03-2 Schutz, Unterhalt und Aufwertung von Biotopen und Lebensräumen von regionaler oder lokaler Bedeutung zur Gewährleistung der Funktionalität der ökologischen Infrastruktur.	CHF 90'800	CHF 90'800
	03-3 Arten	CHF 83'150	CHF 83'150
	03-4 Vernetzung	CHF 0	CHF 0
Programm 3 Total		CHF 814'593	CHF 824'593
Total Art. 13, 14a, 18ff und 23a ff NHG		CHF 814'593	CHF 824'593

Die weitere Finanzierung des Programms ist Sache des Kantons.

7 Zahlungsmodalitäten

7.1 Finanzplanung

Die Bundesbeiträge werden voraussichtlich wie folgt in den Programmjahren zahlungswirksam:

Ursprünglich vereinbarter Bundesbeitrag PV 2016 – 2019, inkl. Ergänzung 2018	Bundesbeitrag pro Jahr nach Ergänzung 2019	
1. Jahr (2016):	CHF 198'100	CHF 198'100
2. Jahr (2017):	CHF 198'100	CHF 198'100
3. Jahr (2018):	CHF 209'200	CHF 209'200
4. Jahr (2019):	CHF 209'193	CHF 219'193

7.2 Auszahlungsmodalitäten

Der Bund zahlt dem Kanton die vereinbarten Bundesbeiträge im Rahmen der bewilligten Kredite jährlich im Juni/Juli aus. Die Auszahlung wird in jedem Fall an den termingerechten Eingang und die Vollständigkeit der Jahresberichte geknüpft.

Die Tranchenzahlungen werden grundsätzlich unabhängig vom Grad der Zielerreichung vorgenommen. Eine Ausnahme ist die Kürzung oder die Einstellung der Zahlungen bei erheblichen Leistungsstörungen.

7.3 Auszahlungsvorbehalt und Zahlungsverzug

Die Auszahlung der Beiträge seitens des Bundes gemäss Ziffer 7.1 erfolgt unter dem Vorbehalt der Genehmigung der jeweiligen Voranschlagskredite durch das Parlament.

Die Finanzierung durch den Kanton erfolgt unter dem Vorbehalt der Genehmigung der entsprechenden Verpflichtungs- bzw. Voranschlagskredite durch das Kantonsparlament.

II. Der Rest der Programmvereinbarung vom 16. Februar 2016 und die Ergänzung, datiert 8. Mai 2018 bleiben unverändert.

Bern, 28.10 2019

Appenzell, 3.12. 2019

Schweizerische Eidgenossenschaft

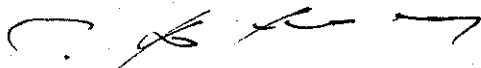
Kanton Appenzell Innerrhoden

Bundesamt für Umwelt (BAFU)

Namens Landammann und
Standeskommission

Die stellvertretende Direktorin

Der regierende Landammann




Christine Hofmann

Roland Inauen

Wissenschaftlicher Mitarbeiter

Der Ratschreiber

Peter Staubli

Markus Dörig




Wissenschaftlicher Mitarbeiter



Daniel Arn

Verteiler: Bund (1), Kanton (1)